

# **Satzung**

der

## **Freien Wählergruppe der Verbandsgemeinde Göllheim e.V.**

Stand: 2002

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Name lautet: Freie Wählergruppe der Verbandsgemeinde Göllheim. Der Sitz der Wählergruppe ist Göllheim.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Die Wählergruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss wahlberechtigter Bürger, die beabsichtigen die Kommunalpolitik der Verbandsgemeinde Göllheim aktiv zu beeinflussen. Dazu gehört insbesondere die Aufstellung von Bewerberlisten bei Wahlen zur Verbandsgemeindevertretung.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied der Wählergruppe kann jeder Einwohner der Verbandsgemeinde werden, wenn er das aktive Wahlrecht besitzt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der Wählergruppe.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder haben das Recht, in Mitgliederversammlungen zu kommunalpolitischen Fragen Stellung zu nehmen.

Die in Körperschaften und Ausschüsse gewählten Mitglieder sind gehalten, die Interessen der Wählergruppe zu wahren. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Unkosten, die in Erfüllung der Satzung entstehen, werden, soweit sie nicht durch Spenden gedeckt sind, durch Jahresumlagen bei den Mitgliedern ausgeglichen.

### **§ 5**

#### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Wählergruppe. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sich gegen Form und Frist der Einladung kein begründeter und von der Versammlung mit Mehrheit anerkannter Einwand erhebt und fünfzehn der für die Beschlussfassungen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter erneut – im Fall vorliegender zwingender Gründe auch mit kürzerer Frist – zu einer neuen Versammlung einladen, die vom Versammlungsleiter dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder als beschlussfähig anerkannt werden kann.

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes der Wählergruppe, Beschlussfassung allgemeiner kommunalpolitischer Richtlinien und Aufstellung der Bewerberlisten der Wählergruppe für die Verbandsgemeindevertretung der Verbandsgemeinde Göllheim.

Die Jahresmitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Ihre besondere Aufgabe ist Entgegennahme des Finanzberichtes des vergangenen Jahres, Entlastung des Vorstandes aufgrund der Berichterstattung der Rechnungsprüfer, Festsetzung der Jahresumlage, Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens fünfzehn Mitgliedern schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Einladungsfrist von sieben Kalendertagen einberufen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge von Mitgliedern, die schriftlich drei Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen oder deren Behandlung von der Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen wird, sind zu behandeln. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder sie verlangt, muss ein Wahlgang schriftlich und geheim erfolgen.

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,  
dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Rechnungsführer,  
mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende, in seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Aufgaben des Vorstandes:

1. Beratungen und Beschlussfassungen kommunalpolitischer Maßnahmen zusammen mit den gewählten Vertretern der Wählergruppe, die jedoch in ihren legalen Entscheidungsbefugnissen nicht gebunden werden dürfen.
2. Beratungen und Beschlussfassungen über Inhalt und Ansatz der Öffentlichkeitsarbeit und wahltaktischen Maßnahmen.
3. Rechtzeitige Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
4. Erledigung der laufenden Geschäfte und Verteilung der Arbeitsgebiete und Sonderaufgaben an Mitglieder der Wählergruppe.

Hierzu wird festgelegt:

- a) dem Schriftführer obliegt die Protokollführung.
- b) Der Rechnungsführer verwaltet die Finanzen der Wählergruppe. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben der Wählergruppe Buch zu führen und für das Inkasso der Jahresumlagen zu sorgen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von seinem nächsten Stellvertreter, formlos nötigenfalls ohne Zeitverlust einberufen. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

## **§ 7**

Die Jahresmitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer, die vor den beiden nächstfolgenden Jahresmitgliederversammlungen die Rechnungsführung des Vereines prüfen, in der Jahresmitgliederversammlung darüber berichten und die Entlastung des Vorstandes beantragen.

## **§ 8**

### **Haftung der Mitglieder**

Eine persönliche und finanzielle Haftung der Mitglieder der Wählergruppe ist ausgeschlossen. Die Wählergruppe haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen für die von ihr eingegangenen Verpflichtungen.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Wählergruppe endet durch Tod, durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch rechtskräftige Aberkennung des Wahlrechts oder durch Ausschluss, wofür der vorsätzliche Verstoß gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der Wählergruppe Voraussetzung sind.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, bei Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Auflösung, Verschmelzung, Satzungsänderung**

Eine Auflösung der Wählergruppe oder ihre Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppe oder eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Ein begründeter Antrag oder der Text der vorgeschlagenen Satzungsänderung muss jedem Mitglied mindestens 14 Kalendertage vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung mit der Einladung zugestellt werden. Ist eine so einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann sie innerhalb 14 Kalendertagen mit einer Frist von 30 Kalendertagen mit derselben Tagesordnung nochmals eingeladen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf erläuternd hinzuweisen.

## **§ 11**

Diese Satzung tritt am  
in Kraft. Die erste konstituierende Versammlung wählt den Vorstand und die Beisitzer.

Göllheim, den 15. November 1971(Gründung)